

Awareness-Statut

Awareness (engl. Bewusstsein) bedeutet für uns, einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander zu haben sowie die Sensibilisierung für diskriminierende und grenzüberschreitende Strukturen und Verhaltensweisen, um diese zu minimieren. Durch die Einsetzung einer Awareness-Gruppe wollen wir unseren „Kodex für ein wertschätzendes Miteinander im KV Düsseldorf“ mit Leben füllen und in die Umsetzung bringen. Als niedrigschwellige Ansprechstelle soll die Awareness-Gruppe einen Beitrag dazu leisten, dass sich bei unseren Veranstaltungen alle Menschen wohlfühlen und einbringen können. Wir sind uns bewusst, dass wir in den bestehenden gesellschaftlichen Strukturen keinen diskriminierungsfreien Raum herstellen können, wollen uns aber aktiv dafür einsetzen, Ausschlüsse zu verringern.

Die Awareness Gruppe:

§ 1 Aufbau der Awareness-Gruppe

- (1) Die Awareness-Gruppe besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, diese dürfen keine Amtsträger*innen (z.B. aus dem Vorstand, dem GJ-Vorstand oder SG- sowie AG-Sprecher*innen-Team) oder Mandatsträger*innen (Bund-, Land-, Kommunal- oder BV-Ebene), müssen aber Mitglied der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN sein.
- (2) Die Awareness-Gruppe ist unter Einhaltung des Frauen- und des Vielfaltsstatuts divers in Bezug auf Diversitätsmerkmale und Stadtbezirksgruppen zu besetzen.
- (3) Die Mitglieder der Awareness-Gruppe werden für 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Plätze in der Awareness-Gruppe werden nach dem Frauenstatut mindestquotiert besetzt. Sollte ein Mitglied der Awareness-Gruppe während dieser 2 Jahre aus dem Amt ausscheiden und (1) und (2) sind nicht mehr erfüllt, ist in der nächsten Mitgliederversammlung nachzuwählen.

§ 2 Ansprechbarkeit der Awareness-Gruppe

- (1) Auf jeder Mitgliederversammlung sind mindestens 2 Mitglieder der Awareness-Gruppe anwesend und ansprechbar. Dabei sind das Frauen- und Vielfaltstatut zu beachten. Vor Beginn der Mitgliederversammlung wird auf die Ansprechbarkeit und die anwesenden Mitglieder der Awareness-Gruppe hingewiesen. Die anwesenden Mitglieder der Awareness-Gruppe sind optisch kenntlich zu machen.
- (2) Bei allen anderen Veranstaltungen des Kreisverbandes wird auf die Erreichbarkeit der Awareness-Gruppe per E-Mail hingewiesen.
- (3) Für die Arbeit der Awareness-Gruppe wird eine E-Mail-Adresse eingerichtet. Diese wird auf der Website des Kreisverbands veröffentlicht.
- (4) Eine Liste der aktuellen Mitglieder der Awareness-Gruppe ist parteiintern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Aufgaben und Grenzen der Awareness-Gruppe

- (1) Die Awareness-Gruppe ist niedrigschwellige Anlaufstelle bei diskriminierendem und grenzverletzendem Verhalten sowie weiterer Nichtbeachtung des Kodex für ein wertschätzendes Miteinander im KV Düsseldorf sowie des Frauen- und des Vielfaltstatus.
- (2) Die Mitglieder der Awareness-Gruppe hören Betroffenen zu, sprechen diese aktiv an, beraten und bieten bei Bedarf weitere Unterstützung an. Diese Unterstützung kann beispielsweise ein Gespräch mit dem Vorstand/anderen Beteiligten oder die Begleitung zu so einem Gespräch sein sowie weitere Maßnahmen, die zur Konfliktlösung beitragen. Jedes Handeln über das Zuhören hinaus geschieht nur mit Einverständnis und auf Wunsch der betroffenen Person.
- (3) Die Awareness-Gruppe ist sensibilisiert, Missbrauch von Machtstrukturen zu erkennen und spricht diese konkret an. Dazu zählt auch die Präventionsarbeit durch Aufklärung und Sensibilisierung im Kreisverband, beispielsweise in Form von Workshops, Veranstaltungen oder Gesprächen mit den Stadtbezirksgruppen und Arbeitsgemeinschaften.
- (4) Bei Vorfällen im Themenfeld sexualisierte Gewalt stellen die Mitglieder der Awareness-Gruppe nur auf Wunsch der betroffenen Person den Kontakt mit den Ombudspersonen des Landesverbands her.
- (5) Die Awareness-Gruppe kann keine langfristige und bei Bedarf professionelle Begleitung für betroffene Personen leisten. Sie soll auf entsprechende Anlaufstellen hinweisen.
- (6) Die Mitglieder der Awareness-Gruppe behandeln alles, was an sie herangetragen wird, vertraulich. Sollte ein Gespräch nur mit einem Mitglied der Awareness-Gruppe stattgefunden haben, darf dieses Mitglied den anonymisierten Inhalt des Gesprächs mit einem anderen Mitglied der Awareness-Gruppe besprechen.
- (7) Die Mitglieder der Awareness-Gruppe achten auch auf ihre eigenen Grenzen. Die Awareness-Gruppe trifft sich regelmäßig zum Austausch über ihre Arbeit. Nach jeder Mitgliederversammlung bespricht die Awareness-Gruppe ihre Arbeit auf der Mitgliederversammlung nach.

§ 4 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

- (1) Die Awareness-Gruppe kann den Kreisvorstand auf Missstände aufmerksam sowie Vorschläge zur Verbesserung der Awareness-Arbeit machen. Dazu ist sie auf ihren Wunsch zu der nächsten Vorstandssitzung einzuladen.
- (2) Der Vorstand benennt in seinem Geschäftsverteilungsplan zwei Personen, die als Ansprechpersonen für die Awareness-Gruppe zuständig sind. Dabei sind das Frauen- und das Vielfaltstatut zu beachten.

§ 5 Fortbildung der Awareness-Gruppe

Mitglieder der Awareness-Gruppe müssen nach der Wahl innerhalb von 6 Wochen eine entsprechende externe Fortbildung absolvieren. Der Kreisverband stellt die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung.

§ 6 Bericht und Evaluation

- (1) Die Mitglieder der Awareness-Gruppe berichten jährlich über ihre Arbeit bei einer Mitgliederversammlung.
- (2) Dieser Bericht beinhaltet eine Evaluation. Die Mitgliederversammlung kann diese Evaluation ergänzen.

§ 7 Geltung des Awarenessstatutes

Das Awarenessstatut tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.

Beschlossen auf der MV am 15.01.2026.